

Ausbildung und Fortbildung der Juristen in der DDR

Senatsrat GUNTER GREVE,
Senatsverwaltung für Justiz, Berlin-West
HEIKO WAGNER,
Ministerium der Justiz der DDR

Die mit dem Vereinigungsprozeß beider deutscher Staaten notwendig verbundenen Veränderungen in der Rechtsordnung der DDR und das sich herausbildende gesamtdeutsche Gesetzeswerk berühren im großen Maße die Qualifikation der Juristen. Mit ihrem fachlichen Können sind sie einerseits aktiver Gestalter dieses Prozesses und andererseits durch Regelungen zu ihrer Aus- und Fortbildung selbst davon betroffen.

Fragen nach der Umgestaltung der Juristenausbildung, der gegenseitigen Anerkennung bisheriger Studien- und Berufsabschlüsse, der systematischen Fortbildung und den davon abhängenden beruflichen Einsatzmöglichkeiten stehen besonders bei DDR-Juristen im Vordergrund. Juristen in der BRD diskutieren die Unzulänglichkeiten ihrer zweistufigen Ausbildung, die vor allem die Studiendauer, den unzureichenden Praxisbezug, die Trennung von Ausbildung und Prüfung und die überwiegende Orientierung der Ausbildung auf den Richterberuf beinhalten. Es fehlen ihnen auch vergleichbare Kenntnisse im DDR-Recht, welche im Prozeß der Rechtsangleichung noch über einen längeren Zeitraum notwendig sein werden.

Ausgangspunkt zur Einordnung und Bewertung einer juristischen Qualifikation ist jedoch, daß die Inhalte der Ausbildung in erster Linie immer von der bestehenden Rechtsordnung des jeweiligen Staates bestimmt werden und mit dem Abschluß der Ausbildung die Befähigung zur Ausübung eines Juristenberufs erworben wird.

Die Fortbildung setzt mit Veränderungen in der bestehenden Rechtsordnung und den Rechtsauffassungen ein, um die entsprechenden fachlichen Grundkenntnisse des Juristen im Beruf zu modifizieren, ohne daß die ursprünglich erfüllten Voraussetzungen zur Berufsausübung in Frage gestellt werden. Sowohl die Gestaltung der künftigen Juristenausbildung in einem vereinigten Deutschland, deren Rahmen durch ein Ausbildungsgesetz geregelt werden sollte, als auch die Fortbildung der DDR-Juristen im Zuge der Rechtsangleichung waren Gegenstand der Beratung im Arbeitskreis 7 der Loccum-Experten-Tagung vom 25. bis 27. März 1990*, die beachtliche Ausgangspunkte zur Lösung der anstehenden Fragen lieferte.

Juristenausbildung

Der Juristenausbildung in beiden deutschen Staaten liegen zwei unterschiedliche Modelle zugrunde.

In der DDR wird über ein vierjähriges Fachrichtungsstudium mit Universitätsexamen und Diplom der Zugang zu einem bestimmten Juristenberuf eröffnet. Dabei wirkten bedarfsorientierte Studienplatzkapazitäten, der numerus clausus und staatlich reglementierte Absolventenlenkung einschränkend auf den freien Zugang zum Jurastudium und die freie Wahl eines Juristenberufes. Die für die Justiz ausgebildeten Absolventen mit dem Berufsziel Richter, Notar und Rechtsanwalt mußten bisher nach dem Studium eine einjährige Assistentenzeit durchlaufen, die sie mit einem schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweis abschlossen. Künftige Staatsanwälte absolvierten überwiegend eine Assistentenzeit unter einem Jahr und ohne Leistungsnachweis. Für Justitiare gab es unterschiedliche vertraglich geregelte Einarbeitungszeiten.

In der BRD ist bei freiem Zugang zum Jurastudium ein dreieinhalb jähriges einheitliches Studium — kann bei vorhandenen Möglichkeiten und individueller Beschleunigung des Studiums unterschritten werden — zu absolvieren und die 1. Staatsprüfung (Referendarprüfung) bei einem Justizprüfungsamt abzulegen. Der sich daran anschließende Vorbereitungsdienst (Referendariat) dauert gemäß § 5 b des Deutschen

Richtergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), zweieinhalb Jahre und wird mit dem 2. Staatsexamen (Assessorprüfung) abgeschlossen. Erst mit dem bestandenen 2. Examen steht dem nach dem Modell des Einheitsjuristen ausgebildeten Assessor der Zugang zu allen Juristenberufen offen, wobei das Abschlußprädikat einschränkend wirkt. Ausbildungsbegleitend — und für Prüfungen unerlässlich — sind Repetitoren (vom Student selbst zu finanzieren) und Arbeitsgemeinschaften im Referendariat tätig. Für alle künftigen Juristen der BRD hat die Justiz die Prüfungshoheit in Gestalt der Justizprüfungsämter.

Die Vor- und Nachteile beider Ausbildungswege auch im Hinblick auf Notwendigkeiten der Europäischen Gemeinschaft und z. T. die dazu angestrebten Veränderungen waren in Loccum die Basis für ein erstes gesamtdeutsches Ausbildungsmodell, welches sich wie folgt darstellt:

1. Die Juristenausbildung an den Hochschulen sollte sich — bei freiem Studienzugang — in Ost und West einheitlich gliedern in

- eine Grundausbildung von drei Jahren Regelstudienzeit mit Schwerpunkten in den Kerngebieten des Rechts und den Methoden zu seiner Erfassung und Anwendung;
- ein Vertiefungsstudium von ein bis eineinhalb Jahren zur Spezialisierung der Auswahl zwischen verschiedenen Wahlfachbereichen.

Die Prüfungen sollten — als Universitätsprüfungen — in die Ausbildungszeiten integriert werden. Teile der Prüfungen sollten studienbegleitend, außerhalb der Kerngebiete mit Abschichtungseffekt veranstaltet werden.

2. Es sollte für alle juristischen Berufe als Zugangsvoraussetzung an einem Vorbereitungsdienst im Anschluß an das Studium festgehalten bzw. in der DDR ein solcher neu eingeführt werden. Die Dauer sollte eineinhalb bis zwei Jahre betragen (Gesamtdauer der Ausbildung einschließlich Examen: 6 Jahre). Er sollte unterteilt sein in eine für alle Absolventen verbindliche Eingangsphase in Schwerpunktbereichen (Justiz, Rechtsanwaltschaft, Wirtschaft u. a.). Die staatliche Abschlußprüfung sollte berufsspezifisch differenziert ausgestaltet werden, jedoch den Zugang zu allen juristischen Berufen gestatten.

Ergänzend zu diesem Beratungsergebnis sei auf einige Fakten und Probleme in der Diskussion hingewiesen.

Der Entwurf des DDR-Richtergesetzes sah schon im Herbst 1989 als Zugangsvoraussetzung für den Beruf Richter und Notar auf Grund hinzukommender Aufgaben vor, die bisherige Assistentenzeit durch einen zweijährigen, einheitlich gestalteten Vorbereitungsdienst zu ersetzen. Die Entwicklung zur Ausbildung von Einheitsjuristen wirft eine Reihe schwieriger zu lösender Probleme auf. An den Universitäten ergeben sie sich durch den Wegfall des Grundlagenstudiums und der berufsorientierten Studienspezialisierung sowie die sich infolge der Rechtsangleichung veränderten Ausbildungsinhalte, verbunden mit einer Reihe notwendiger studienorganisatorischer Umgestaltungen. Die Justiz der DDR ist derzeit noch nicht in der Lage, die Absolventen aller juristischen Fakultäten in den Vorbereitungsdienst zu übernehmen.

Prinzipiell ist fraglich, ob es sinnvoll und effektiv ist, das bundesdeutsche Prüfungswesen zu übernehmen. Abgesehen davon, daß es in der DDR keine Prüfungsämter, Repetitorien und landesrechtlichen Ausbildungsregelungen gibt, sollte zuvor geklärt werden, ob die Justiz die Prüfungshoheit über alle Juristen des Landes oder nur über die ausüben wird, die sie in ein Dienstverhältnis übernimmt. Eine andere und für die DDR günstigere Variante (wie es das Loccum-Bera-

* Zur Loccum-Tagung s. auch den Bericht auf S. 254 f. dieses Heftes.